

legung einer Geldbuße). Die Bewilligung erfolgt aber, um die Wirkung des Strafausspruches nicht abzuschwächen, niemals im Termin. Den zweckmäßigen Einsatz der Verurteilten verbürgt der im Termin anwesende Vertreter des Arbeitsamtes; gute Erfahrungen wurden mit der Auflage von Arbeiten für die Volkssolidarität gemacht.

Der Rechtspfleger leitet die Vollstreckung im Falle der Rechtskraft noch am Sitzungstage ein und berät die Verurteilten über die Gnadenmittel.

Mit diesen Maßnahmen ist es dem im Lande Sachsen tätigen Schnellgericht in Reichsbahnsachen in bisher einjähriger Tätigkeit bereits gelungen, die Diebstahlskurve entscheidend zu senken und die Bildung größerer Banden überhaupt zu unterbinden. Der größte Teil seiner Mitarbeiter einschließlich der Polizeibeamten leistet diese Arbeit zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben und beweist damit, daß auch die Organe der Strafverfolgungsbehörden ihren Beitrag zur Erreichung der im Befehl 234 gesteckten Ziele liefern.

Amtsgerichtsrat Neugebauer, Leipzig

Volkskontrolle — nicht Verleumdung!

Zusammenhang und Grundsätzliches ergeben sich aus folgendem tatsächlichen Vorgang. Der Betriebsgruppenvorsitzende in einem vogtländischen Amtsgericht teilte dem Kreisvorstand seiner Partei mit, daß ihm die häufige und schnelle, mit Haftunfähigkeit begründete Entlassung von Untersuchungsgefangenen, die als Wirtschaftsverbrecher inhaftiert waren, aufgefallen sei. Er nannte acht Fälle, darunter auch einige, von denen er wußte, daß das Gutachten des Gerichtsarztes von einer Kommission bestätigt worden war. Ihm lag an einer Gesamtuntersuchung, auf Grund deren den unter der Bevölkerung umlaufenden Gerüchten über die Begünstigung von Wirtschaftsverbrechern durch Organe der Justiz wirksam entgegengetreten oder etwaigen Mängeln abgeholfen werden könnte. Der Gerichtsarzt erfuhr zufällig von dieser Mitteilung und stellte Strafantrag wegen Verleumdung. Der von der örtlichen Staatsanwaltschaft gestellte Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls über 5 Monate Gefängnis wurde auf meine Weisung zurückgezogen.

Warum ist dieses Beispiel von grundsätzlicher Bedeutung? Weil hier eine Mischung von überholtem Individualrecht, politischer Instinklosigkeit und bürokratischem Formalismus zu erkennen ist, die sich nicht wiederholen darf. Keinesfalls soll der Schutz der persönlichen Ehre in Frage gestellt werden, obgleich auch dieser Begriff in der Übergangszeit vom Individual- zum Kollektivrecht gegenüber seiner Überspitzung im liberalistischen Zeitalter (Soldatenehre, Studentenehre usw.) einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Aber liegt hier überhaupt eine Kränkung der persönlichen oder beruflichen Ehre des Gerichtsarztes vor? Würde dies bejaht werden, so würde jeder Leiter eines Betriebes, dessen Betriebsrat eine Untersuchung über die ordnungsgemäße Durchführung des Wirtschaftsplanes mit konkreten, vielleicht nicht allenthalben zutreffenden Angaben verlangt, jeder Kaufmann, dessen Angestellter die Volkskontrollkommission auf unzulässige Warenhortung oder Überschreitung der Preisvorschriften aufmerksam macht, jeder Leiter eines Krankenhauses, dessen Gewerkschaftsgruppenleiter auf Unregelmäßigkeiten in der Verpflegung hinweist, eine wirksame Volkskontrolle durch Stellung eines Strafantrages wegep persönlicher Verleumdung verhindern können. Die Justiz aber würde, wie in den Jahren von 1918 bis 1933, erneut zur Dienerin der Reaktion, zur Feindin der Demokratie.

Unter gar keinen Umständen darf daher das ehrliche Bestreben, zur Abstellung sachlicher Mißstände beizutragen, mit der aus persönlichen Gründen erstatteten und dem Ziele der Vernichtung eines persönlichen oder politischen Gegners dienenden Anzeige, mit der schärfstens zu bekämpfenden böswilligen Denunziation verwechselt werden. Die Grenze mag nicht immer leicht zu erkennen sein. Sie zu finden, ist Sache des politischen Instinktes, der ehrlichen, antifaschistischen Überzeugung, des demokratischen

Rechtsbewußtseins. Sinn der Volkskontrolle ist, daß jeder um die Verwirklichung der realen Demokratie, um die Durchführung der Boden- und Industriereform, um eine fortschrittliche Verwaltung und Demokratisierung der Justiz besorgte Werktätige, der an sich selbst die höchsten Anforderungen stellt, dies auch von anderen verlangt. Treten Stockungen ein, besteht der Verdacht der Sabotage, gibt es Hemmungen im fortschrittlichen Elan und Geschehen, so ist dem mit allen Mitteln entgegenzutreten. Stellt sich bei der Untersuchung heraus — Anzeigende und Kontrollorgane tragen hierbei die höchste Verantwortung —, daß die Vermutungen oder Behauptungen unrichtig sind, so wird der Betroffene, soweit er selbst ein ehrlicher und aufrichtiger Kämpfer am Aufbau ist, erst recht Weiterarbeiten und sich nicht persönlich gekränkt fühlen. Ist er aber der Hemmende, der Rückschrittliche, der Saboteur, so hat er als Feind des Aufbaues zu verschwinden und einer besseren Kraft Platz zu machen. Mit seiner persönlichen Ehre hat das überhaupt nichts mehr zu tun.

Diese Tatsachen und Unterschiede gilt es zu begreifen und danach zu handeln. Das Vertrauen des Volkes zur Justiz wird wachsen, wenn das Volk weiß, daß die Justiz sich nicht mehr zum Handlanger der Reaktion degradiert, sondern im Rahmen der Volkskontrolle den demokratischen Kräften zur Verfügung steht.

Generalstaatsanwalt Dr. Helm

Zur weiteren Demokratisierung der Justiz

Auf den Juristentagungen der Länder der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Juni-August 1948 sind neue Wege zur Demokratisierung der Justiz gewiesen worden. Die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Runderlasse beweisen, daß die Praxis begonnen hat, diese Wege zu beschreiten:

An die

Justizbehörden des Landes!

Betrifft: öffentliche Berichterstattung.

Nachdem in den vergangenen 12 Jahren der Hitler-Tyrannie unser Volk in einen Zustand der Bechtlosigkeit geraten und Gewalt und Willkür an Stelle des Rechts getreten war, ist es jetzt vornehmste Aufgabe des neuen demokratischen Staates, das Vertrauen des Volkes in seine Rechtspflege wieder zu erwecken und zu erhalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es, dem Volk das Recht und die Rechtspflege näher zu bringen und sein Verständnis für die Vorgänge im Rechtsleben zu beleben und dauernd aufrecht zu erhalten.

Ähnlich wie auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung, wo mit dieser Maßnahme gute Erfahrungen gemacht worden sind, halten es die Unterzeichneten für erforderlich, daß die Gerichte und Staatsanwälte in Zukunft von sich aus die Bevölkerung über die Rechtsprechung ständig aufklären, sie über alle die Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Rechtspflege interessierenden Maßnahmen unterrichten und sich dabei auch der öffentlichen Kritik stellen: denn nur die allzeit wache Kritik vermag das rechte Vertrauen zwischen Volk und Recht, das wir alle anstreben, zu schaffen.

Die Unterzeichneten ordnen daher an:

1. Ab 1. Juli d. J. sollen in regelmäßigen Abständen — etwa 6 bis 8 Wochen — Versammlungen abgehalten werden, in denen die Richter und Staats- bzw. Amtsanwälte über ihre Tätigkeit in dem vergangenen Zeitabschnitt der Bevölkerung Bericht erstatten.

Die Berichte sollen sich nicht nur auf das Strafrecht beschränken, vielmehr soll auch auf dem Gebiete des Zivilrechts und sonstigen Gebieten berichtet werden, falls es sich um Vorgänge von allgemeinem Interesse handelt.

2.

Zu den Versammlungen sind einzuladen:

alle Verwaltungsstellen einschließlich der Polizei, die antifaschistisch-demokratischen Parteien und Organisationen, die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die Schöffen, etwaige sonst interessierte Personen.

Schwerin, den 2. Juli 1948.

Der Oberlandesgerichtspräsident
gez. Dr. Mierendorff

Die Justizverwaltung
Im Auftrage:
gez. Lange

Der Generalstaatsanwalt
gez. Bick